
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An die
Vizepräsidentin des Landgerichts Görlitz
– Frau Becker –
Postfach 30 05 52
02 810 Görlitz
– per Fax an 03581 / 4 69 19 19 –

23. Februar 2008

4 Ds 240 Js 22693/05 – Amtsgericht Zittau
E 313-8/08 DA

In der o.a. Dienstaufsichtsbeschwerdesache gegen den

RiAG Ronsdorf

zu dem Strafverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wegen des

Verdachts der ‘Dienstflucht’ (§ 53 Abs. 1 ZDG)

sehen wir uns im Hinblick auf Ihre Mitteilung vom 18.02.08 noch zu folgenden Äußerungen veranlaßt:

In dem o.a. Schreiben wird mitgeteilt, daß die Staatsanwaltschaft Görlitz gegen das Urteil des Amtsgerichts Zittau vom 14.12.07 Berufung eingelegt habe. Soweit jedoch daraus geschlossen wird, daß „eine besondere Eilbedürftigkeit im Hinblick auf eine mögliche Revision des Angeklagten nicht gegeben“ sei, muß dem widersprochen werden.

Es obliegt zunächst der Entscheidung des Angeklagten, ob und ggf. mit welchem Rechtsmittel er ein Urteil anzufechten gedenkt. Die Wahlmöglichkeit zwischen Berufung und Revision hat er zunächst unabhängig von der Frage, welches Rechtsmittel die Staatsanwaltschaft hiergegen eingelegt hat oder einlegen wird.

Eine Sprungrevision des Angeklagten wird nicht etwa dadurch unzulässig, daß die Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil gleichzeitig Berufung eingelegt hat. Sie ist lediglich – solange die Berufung nicht zurückgenommen ist – gem. § 335 Abs. 3 S. 1 StPO ebenfalls *als* Berufung zu behandeln. Die Revision bleibt solange bedingt bestehen, bis das Berufungsgericht sachlich entschieden hat oder die Berufung nicht mehr zurückgenommen werden kann (Meyer-Goßner, StPO, § 335, Rd. 17). Die Revisionsanträge und deren Begründung sind gem. § 335 Abs. 3 S. 2 StPO gleichwohl in der vorgeschriebenen Form und Frist anzubringen. Da sich der Angeklagte entschieden hat, das Rechtsmittel der Revision auch trotz zunächst eingelegter Berufung der Staatsanwaltschaft zu verfolgen, verbleibt es bei der dargestellten besonderen Eilbedürftigkeit im Hinblick auf den Ablauf der Revisionsbegründungsfrist. Andernfalls – bei Nichteinhaltung der Revisionsbegründungsfrist – würde im Falle einer Rücknahme des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft das Rechtsmittel des Angeklagten unzulässig werden.

Die verzögernde Sachbehandlung durch den RiAG Ronsdorf hat sich vorliegend auch bereits ganz konkret in massiver Beschränkung der Rechte des Angeklagten niedergeschlagen. Die – unmittelbar nach Erlaß der Entscheidung hiergegen eröffnete – Beschwerde haben die Unterzeichner erst zwei Monate später begründen können. Hierdurch befand sich der Angeklagte zwei Monate lang im Ungewissen über die Verhältnisse seiner Verteidigung. Desweiteren war daher eine Entscheidung über die Beschwerde gegen den Entzug der Verteidigerzulassung vor Ablauf der Revisionsbegründungsfrist nicht mehr zu erreichen. Die Revisionsbegründung hat der Angeklagte daher über einen hierfür beauftragten Rechtsanwalt anbringen müssen, der bislang in diesem Verfahren überhaupt noch nicht tätig geworden war. Diesem wiederum lagen die für die Revisionsbegründung wesentlichen Beschlüsse vom 13.12.07 sowie das Hauptverhandlungsprotokoll erst anderthalb Wochen vor Ablauf der Begründungsfrist vor.

Wir beantragen ferner,

hierzu ergangene – oder (weitere) noch ergehende („ergänzende“) – dienstliche Äußerung(n) des RiAG Ronsdorf vor einer Entscheidung über die Dienstaufsichtsbeschwerde uns zugänglich zu machen, sowie uns die Gelegenheit zu geben, hierzu ggf. Stellung zu nehmen.


(Jörg Eichler)


(Sebastian Kraska)


(Detlev Beutner)